

## ii) Änderung des Verteilungsverzeichnisses

Wird nach der Niederlegung und der Veröffentlichung nach § 188 InsO die Berichtigung des Verteilungsverzeichnisses erforderlich, weil die Tatbestände der §§ 189-192 InsO nachträglich erfüllt werden, hat der Verwalter das Verzeichnis binnen **drei Tagen** nach Ablauf der in § 189 Abs. 1 InsO vorgesehenen Frist, d. h. nach Ablauf von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Betrags der Gläubigerforderungen und der zur Verteilung stehenden Masse, entsprechend zu ändern (§ 193 InsO). Eine Änderung des Verteilungsverzeichnisses kommt daneben dann in Betracht, wenn sich **Schreib- oder Rechenfehler** ergeben. Keine Änderung i. d. S. stellt die nachträgliche Anmeldung und Feststellung einer Insolvenzforderung dar. Eine solche Forderung kann in das niedergelegte Verteilungsverzeichnis nicht mehr eingefügt werden. Dagegen kann das Verteilungsverzeichnis, das für die Schlussverteilung angefertigt wird, noch im Schlusstermin berichtigt werden, wenn es etwa deshalb unrichtig ist, weil ein Gläubiger deshalb nicht berücksichtigt wurde, weil er ein Absonderungsrecht für sich reklamierte, das ihm aber offensichtlich nicht zusteht. Das geänderte Verzeichnis bleibt auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.<sup>1)</sup>

Das Schlussverzeichnis, das auch für die Verteilung von Geldbeträgen maßgebend ist, die dem Treuhänder in der Restschuldbefreiungsphase zufließen, ist vom Treuhänder zu korrigieren, sobald ein dort genannter Gläubiger im Wege einer Aufrechnung Befriedigung seiner berücksichtigten Forderung erlangt hat.<sup>2)</sup>

## XV. Aufhebung des Verfahrens

### 1. Voraussetzungen

Das Insolvenzgericht beschließt die Aufhebung des Insolvenzverfahrens, sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, § 200 Abs. 1 InsO. Demnach müssen zunächst die Voraussetzungen für den Vollzug der Schlussverteilung erfüllt sein. Diese sind in den §§ 196 ff. InsO aufgezählt, wonach die Schlussverteilung zu erfolgen hat,

- ▶ sobald die Verwertung der Insolvenzmasse mit Ausnahme des laufenden Einkommens beendet ist, § 196 Abs. 1 InsO,
- ▶ die Zustimmung des Insolvenzgerichts vorliegt, § 196 Abs. 2 InsO, diese wiederum erteilt wird, wenn gem. § 197 InsO ein Termin für die abschließende Gläubigerversammlung (Schlusstermin) bestimmt ist.

1) BGH v. 22.10.2009 – IX ZB 49/09.

2) BGH v. 29.03.2012 – IX ZR 116/11.

Erst dann, wenn der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht die restlose Verteilung der Masse nachgewiesen hat, ist das Verfahren letztlich aufzuheben. Der Nachweis ist durch die „Null-Stellung“ des Anderkontos und die entsprechenden Auszahlungsbelege zu führen.

### 2. Schlusstermin

Im Rahmen der Zustimmung zur Schlussverteilung bestimmt das Insolvenzgericht den Schlusstermin (§ 197 Abs. 1 Satz 1 InsO). Zuvor obliegt dem Insolvenzgericht die Prüfung der **Schlussrechnung** sowie des **Schlussberichts** des Verwalters, zu dem auch das Schlussverzeichnis gehört.

Der Schlusstermin dient gem. § 197 Abs. 1 InsO

- ▶ der Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,
- ▶ der Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und
- ▶ der Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse.

Darüber hinaus kann der Schlusstermin mit einem nachträglichen **Prüfungstermin** verbunden werden.

Der Schlusstermin ist samt den abzuhandelnden Tagesordnungspunkten öffentlich bekanntzumachen (§ 197 Abs. 2 InsO). Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Termin soll eine Frist von mindestens einem Monat und höchstens zwei Monaten liegen.

Im Vorfeld des Schlussterrnins sind die Schlussrechnung, der Schlussbericht (§ 66 Abs. 2 Satz 2 InsO) sowie das Schlussverzeichnis auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen (§ 188 Satz 2 InsO). Damit ist den Insolvenzgläubigern die Möglichkeit eröffnet, sich vor dem Schlusstermin über den Inhalt derjenigen Unterlagen zu informieren, deren Erörterung Gegenstand des Schlussterrnins ist. Die Schlussrechnung und der Schlussbericht sind dabei mit einem **Vermerk** über die erfolgte Prüfung durch das Insolvenzgericht zu versehen.

Hat das Insolvenzgericht gemäß § 5 Abs. 2 InsO die **schriftliche Durchführung** des Verfahrens angeordnet, so gilt dies auch für den Schlusstermin. Den Beteiligten ist in diesem Fall durch entsprechende Fristsetzung die Möglichkeit einzuräumen, die Einwendungen und Bedenken schriftlich beim Insolvenzgericht einzureichen.

### 3. Aufhebungsbeschluss

Nach Abhaltung des Schlusstermins und durchgeführter Schlussverteilung beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Verfahrens (§ 200 InsO). Der Beschluss ist **öffentlich bekannt** zu machen (§ 200 Abs. 2 InsO). Dies geschieht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 InsO durch eine Veröffentlichung im Internet, die den Vorgaben des § 2 Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet entsprechen muss (InsBekV, BGBl I 2002, 677). Unabhängig von seiner Veröffentlichung wird der Aufhebungsbeschluss mit Erlass wirksam.<sup>1)</sup> Enthält der Aufhebungsbeschluss – wie in der Praxis üblich – nicht den genauen Zeitpunkt der Beschlussfassung, ist entsprechend § 27 InsO auf die Mittagsstunde abzustellen. Vermögenswerte, die dem Schuldner etwa in Form einer Erbschaft bis zu diesem Zeitpunkt anfallen, gehören in vollem Umfang zur Insolvenzmasse.

Der Aufhebungsbeschluss ist, wenn er vom Rechtspfleger erlassen wird, mit der **befristeten Erinnerung** anfechtbar (§ 11 Abs. 2 RPfIG). Soweit die Verfahrenseröffnung in das Grundbuch oder sonstige öffentliche Register eingetragen wurde, hat das Insolvenzgericht um die Löschung der Eintragung zu ersuchen bzw. der registerführenden Behörde die Verfahrensaufhebung mitzuteilen.

### 4. Wirkungen der Verfahrensaufhebung

Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens entfallen die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis und auch die **Prozessführungsbefugnis** des Insolvenzverwalters; die eigene Verwaltungsbefugnis des Schuldners lebt wieder auf. Diese erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, die dem Schuldner nicht – mehr – gehören, weil sie während des Verfahrens durch wirksame Verfügung des Verwalters aus seinem Vermögen ausgeschieden sind oder einer Nachtragsverteilung vorbehalten wurden.

Mit dem Wegfall der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis entfällt auch die Möglichkeit eines **Drittschuldners**, an den Verwalter mit befreiender Wirkung gegenüber dem Schuldner eine Leistung zu erbringen. Hat der Schuldner den bisherigen Verwalter nicht ausdrücklich zum Einzug einer Forderung ermächtigt, stellt die Gutschrift auf dem Anderkonto des bisherigen Verwalters eine diesen rechtsgrundlos bereichernde Leistung dar.<sup>2)</sup>

1) BGH v. 15.07.2010 – IX ZB 229/07.

2) BGH v. 12.05.2011 – IX ZR 133/10.

Die durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetretene **Unterbrechung** eines gerichtlichen Verfahrens endet mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens.<sup>1)</sup>

Die gem. § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB durch die Forderungsanmeldung bewirkte Hemmung der **Verjährung** endet mit Ablauf von sechs Monaten nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 204 Abs. 2 BGB).

Die vom Insolvenzverwalter getroffenen Verfügungen bleiben auch nach Verfahrensaufhebung wirksam. Zweifel hieran können sich lediglich ergeben, wenn die von dem Insolvenzverwalter geschlossenen Rechtsgeschäfte oder getroffene Verfügungen noch nicht vollständig vollzogen sind.

**Miet- und Pachtverträge**, die der Insolvenzverwalter als Vermieter eines zur Masse gehörenden unbeweglichen Gegenstandes eingegangen ist, binden nach Verfahrensaufhebung den Schuldner. Dagegen haftet der Schuldner nach Verfahrensaufhebung grundsätzlich nicht für offene Zahlungsverpflichtungen, die der Insolvenzverwalter eingegangen ist. Für Masseverbindlichkeiten, die bereits vor der Eröffnung des Verfahrens bestanden und vom Verwalter gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2 zweite Alternative InsO zu erfüllen sind, besteht die Haftung des Schuldners über die Verfahrensaufhebung hinaus fort. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass diese Verbindlichkeiten ursprünglich vom Schuldner begründet wurden und er deshalb auch für deren Erfüllung einzustehen hat. Insoweit besteht in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit.<sup>2)</sup> Die von einer Mindermeinung vertretene Ansicht, dass der Schuldner nach Verfahrensbeendigung für sämtliche nicht erfüllte Masseverbindlichkeiten hafte, wird damit begründet, dass diese Masseverbindlichkeiten Kosten des Gesamtvollstreckungsverfahrens darstellen, für die der Schuldner gem. § 788 ZPO einzustehen habe.

Im Wege von **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** erlangte Sicherungen, die gemäß § 88 InsO mit Eröffnung des Verfahrens unwirksam wurden, leben mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens wieder auf, soweit sie nicht während des eröffneten Verfahrens aufgehoben bzw. gelöscht wurden und die zu sichernde Forderung noch durchsetzbar besteht.<sup>3)</sup>

Geschäftsunterlagen sind an den Schuldner zurückzugeben. Soweit dies nicht möglich ist, obliegt dem Insolvenzverwalter die **Pflicht zur Aufbewahrung** der Unterlagen des schuldnerischen Unternehmens. Die jeweils

---

1) BFH v. 08.09.2008 – IV B 122/07.

2) Vgl. BGH v. 28.06.2007 – IX ZR 73/06.

3) Vgl. BGH v. 19.01.2006 – IX ZR 232/04 zur absoluten schwebenden Unwirksamkeit einer Zwangssicherungshypothek.

geltenden Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus dem Handels- und Steuerrecht sowie ggf. aus sonstigen Vorschriften, wie etwa dem Umweltrecht, wenn das schuldnerische Unternehmen umweltrelevante Tätigkeiten entfaltet.



**Hinweis:**

Die **Forderungen der Insolvenzgläubiger** bleiben in ihrem ursprünglichen Rechtsumfang bestehen und können nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Schuldner unbeschränkt geltend gemacht werden, soweit während des Verfahrens keine Befriedigung erfolgte, § 201 InsO.

Dies gilt auch für die Insolvenzgläubiger, die auf eine Teilnahme an dem Insolvenzverfahren verzichtet haben. Denn es steht jedem Gläubiger frei, ob er an dem Insolvenzverfahren teilnimmt oder darauf verzichtet. Somit können die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen **vollumfänglich** geltend machen und sind nicht etwa nach den Prüfungsergebnissen der Insolvenztabelle beschränkt, soweit dem Schuldner keine Restschuldbefreiung angekündigt oder später erteilt wird.

**5. Erteilung vollstreckbarer Tabellenauszüge**

Nach Beendigung des Insolvenzverfahrens können die nicht bzw. nur teilweise befriedigten Insolvenzgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen (§ 201 Abs. 1 InsO), soweit dem Schuldner nicht die Restschuldbefreiung angekündigt bzw. erteilt wurde (§ 201 Abs. 3 InsO) oder im Rahmen eines Insolvenzplans eine anderweitige Regelung getroffen wurde (§ 257 InsO). Das Vollstreckungsverbot des § 89 InsO entfällt mit der Aufhebung bzw. Einstellung des Verfahrens, ohne dass es dessen ausdrücklicher Aufhebung bedarf. Für die Zeit der **Wohlverhaltensperiode** enthält § 294 Abs. 1 InsO allerdings ein über die Verfahrensbeendigung hinausgehendes Vollstreckungshindernis für die (vormaligen) Insolvenzgläubiger hinsichtlich des Schuldnervermögens.

Aus einem vor Verfahrenseröffnung erworbenen Titel kann die Zwangsvollstreckung nach Beendigung des Verfahrens nur noch insoweit betrieben werden, als dieser Titel nicht im Rahmen des Insolvenzverfahrens beseitigt wird. Ein vor Verfahrenseröffnung erworbener Vollstreckungstitel wird durch die Feststellung der Forderung zur Insolvenztabelle „**aufgezehrt**“, soweit sich die festgestellte Forderung und der Titel decken, was z. B. hinsichtlich der titulierten Zinsen meist nur für die Zeit bis zur Verfahrenseröffnung gelten wird (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Der Zwangsvollstreckung aus einem solchen Vollstreckungstitel könnte der Schuldner mit der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO begegnen.



### Hinweis:

Kann ein vollstreckbarer Tabellenauszug nicht erteilt werden, etwa weil die Forderung nicht zur Tabelle festgestellt wurde oder der Schuldner der Forderung widersprochen hat, kann der Gläubiger weiterhin auf der Grundlage des bereits vorhandenen Titels die Zwangsvollstreckung betreiben. Ebenso hinsichtlich solcher Teilforderungen, die – wie etwa die Zinsen nach Verfahrenseröffnung – nicht mit dem Tabellenauszug titulierte sind.<sup>1)</sup>

## XVI. Einstellung des Verfahrens

### 1. Einstellungsmodalitäten

Abweichend vom „normalen“ Verfahrensablauf, der mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach der Verteilung der Masse endet, sehen die Bestimmungen der §§ 207 bis 216 InsO mit der Einstellung des eröffneten Verfahrens dessen vorzeitige Beendigung vor. Unterschieden werden vier Fallgestaltungen:

- ▶ die Einstellung mangels Masse (§ 207 InsO);
- ▶ die Einstellung aufgrund Masseunzulänglichkeit (§§ 208 bis 211 InsO);
- ▶ die Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrunds (§ 212 InsO) und
- ▶ die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger (§ 213 InsO).

Mit der Differenzierung zwischen der Einstellung mangels Masse und derjenigen aufgrund Masseunzulänglichkeit wollte der InsO-Gesetzgeber die Problemstellungen ausräumen, die sich im Anwendungsbereich der Konkursordnung durch die unzureichende Regelung des § 204 ergaben. Neu aufgenommen wurde die Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes, deren praktische Bedeutung wohl nicht größer ist als die der Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger.

Die Verfahrenseinstellung, einerlei aus welchen Gründen sie erfolgt, hat wie die „normale“ Aufhebung des Insolvenzverfahrens u. a. zur Folge, dass der Schuldner wieder über das zur Masse zählende Vermögen verfügen kann. Prozessrechtlich führt die Einstellung des Verfahrens zum Wegfall der gem. § 240 ZPO eingetretenen Unterbrechung. Ebenso entfallen mit der Verfahrenseinstellung alle Vollstreckungsbeschränkungen der Gläubiger, soweit keine Restschuldbefreiung angekündigt wird. Soweit im eröffneten Verfahren unter Anwendung der §§ 113, 120 InsO durch den Verwalter Kündigungen ausgesprochen wurden, wird deren Wirksamkeit von der späteren Verfahrenseinstellung nicht berührt. Abwei-

---

1) BGH v. 18.05.2006 – IX ZR 187/04.